

Name der Gesellschaft:  
Nideroesterreichische Eskompte=Gesellschaft

会社名：  
ニーダーエスターライヒ割引会社

認可年月日：  
1857.01.01.(?)

業種：  
銀行

掲載文献等：  
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland  
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.SS.411-425.

ファイル名：  
18570101NEG\_A.pdf

## 33. Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft.

### I. Hauptstück.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gesellschaft hat zum Zwecke, dem Handel und den Gewerben Niederösterreichs, durch Escomptirung von Wechseln, Geldmittel zu verschaffen.

§. 2. Sie ist eine Actiengesellschaft, und jeder Eigenthümer einer oder mehrerer ihrer Actien (Actionär) ist Mitglied derselben. Wer das Recht erlangt hat, bei der Gesellschaft Credit anzusprechen (Creditinhaber), ist nur Theilnehmer an derselben.

Jeder Actionär kann zugleich Creditinhaber und jeder Creditinhaber Actionär werden, wenn er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

§. 3. Die Gesellschaft wird den im §. 2 bezeichneten Creditinhabern unter den in diesen Statuten festgesetzten Bedingungen die von ihnen in Anspruch genommenen Gelder zuführen und nur die nach der Befriedigung dieser Ansprüche sich etwa zeitweilig ergebenden Geld-Überschüsse auf andere statutemäßige Weise verwenden.

Niemand kann von der Gesellschaft eine Creditbetheiligung erlangen, ohne zuvor die durch die Statuten vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt zu haben.

§. 4. Die Gesellschaft führt die Firma, welche in gesetzlicher Weise protocollirt wird:

„Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft“,

und hat ihren Sitz in Wien.

Sie kann in Niederösterreich Agentien errichten: diese haben aber nur die Bestimmung, die Aufträge zu vollführen welche von der Gesellschaft zur Förderung der gesellschaftlichen Angelegenheiten an sie ergehen, und Gelder für die Gesellschaft zu übernehmen.

§. 5. Der Fond der Gesellschaft soll aus Zehn Millionen Gulden Conv. Münze bestehen und durch 20,000 Actien, jede zu 500 fl., gebildet werden. Statt jeder ganzen Actie von 500 fl. können auch zwei halbe, jede zu 250 fl. Conv. Münze, ausgegeben werden.

§. 6. Die Actien lauten auf den Namen der Actionäre, werden nach dem Formulare A ausgestellt und jede derselben ist mit halbjährig zahlbaren Coupons nach dem Formulare B versehen.

§. 7. Jede Actie kann cedirt oder auf andere gesetzliche Weise übertragen werden.

Derjenige, auf dessen Namen eine Actie lautet, wird so lange als deren Eigenthümer angesehen, bis die Umschreibung auf einen anderen Namen erfolgt ist.

§. 8. Eine Umschreibung einer Actie in mehrere Theilactien kann niemals Statt finden, die Umschreibung mehrerer Actien in eine nur in so fern, als je zwei halbe Actien in eine ganze umgewandelt werden wollen.

In Verlust gerathene Actien und Coupons müssen auf gesetzliche Weise amortisirt werden, damit andere dafür von der Gesellschaft erhalten werden können.

§. 10. Zuvörderst werden nur 10,000 Actien im Gesamtbetrage von 5 Millionen Gulden C. M. ausgegeben. Die Einzahlung derselben hat in vier Raten innerhalb vier unmittelbar aufeinander folgender Monate zu geschehen und es wird

die erste Einzahlung mit 200 fl., wovon 50 fl. zugleich bei der Subscription zu erlegen sind, die folgenden mit 100 fl. beimeßen.

Die Ausgaben der Actien-Urkunden geschieht erst nach folgender Einzahlung aller 4 Raten; bis dahin werden nur Interimscheine nach dem Formulare C ausgefolgt, auf denen die geleisteten Einzahlungen ersichtlich zu machen sind. Für die bei der Subscription erlegten 50 fl. aber wird eine zum Verkehre auf der Börse nicht geeignete einfache Empfangs-Bestätigung (Formular D) ausgefertigt, welche bei Ausstellung des Interimscheines wieder einzuziehen ist.

Die Hinausgabe der übrigen 10,000 Actien finden nach Maßgabe des Erfordernisses an Kapital Statt, worüber die Generalversammlung (§. 19) nach Antrag des Verwaltungsrathes (§. 32) zu entscheiden hat.

Die Aufforderung zur Einzahlung der Raten wird 14 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist in der Wiener Zeitung und noch in einem andern Wiener Tagesblatte veröffentlicht. Wer die Zahlungsfrist verstreichen läßt, ohne die Einzahlungen geleistet zu haben, ist der schon geleisteten Ratenzahlungen, welche zu Gunsten der Gesellschaft verfallen, und aller durch die Einzahlung erworbenen Rechte verlustig. Es bleibt überdieß der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, wenn er den erhaltenen Interimschein veräußert, der Gesellschaft noch für die ferneren Ratenzahlungen in so lange verantwortlich, bis er von seiner Haftung durch Umschreibung des Interimscheines auf den neuen Besitzer in Folge eines Beschlusses des Verwaltungsrathes enthoben wurde.

§. 11 Die zur Zeit einer ferneren Actien-Commission bei der Gesellschaft als Eigenthümer von Actien Gingeschriebenen haben das Vorrecht zur Uebernahme der weiter auszugebenden Actien nach dem Nennwerthe, und es hat innerhalb einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Zeit jeder Actionär Anspruch auf eine mit seinem Actienbesitze im Verhältnisse stehende Anzahl neu auszugebender Actien.

Actien, welche innerhalb der festgesetzten Frist von Actionären nicht übernommen werden, sollen für Rechnung des Gesellschaftsfonds zum bestmöglichen Preise veräußert werden.

Der hierbei etwa erzielte Ueberschuß für den Nennwerth der Actien wird in den Reservefond der Gesellschaft einbezogen.

§. 12. Jeder Actionär ist Miteigenthümer an dem ganzen Gesellschaftsvermögen im Verhältnisse des Betrages seines Actienbesitzes, und er genießt während der Dauer der Gesellschaft durch halbjährig verfallende Coupons Zinsen von 4 Prozent auf den Nennwerth seiner Actien.

Von dem übrigen jährlichen Reinertrage werden 80 Prozente als Dividende an die Actionäre vertheilt, der Rest von 20 Prozent aber in zwei Theile getheilt, 5 Prozent dieses Restes in einen Reservefonds einbezogen, der Eigenthum der Gesellschaft ist, 15 Prozent aber zur Bildung eines besonderen Reservefonds für die theilnehmenden Creditinhaber verwendet. Der erste ist zur Bedeckung solcher Verluste der Gesellschaft bestimmt, welche nicht aus der Unterlassung der Erfüllung einer Verbindlichkeit der Creditinhaber herrühren; der letztere aber hat die Bestimmung, Zahlungsrückstände und Verluste zu bedecken, welche entstehen, wenn Creditinhaber ihre Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft am Verfallstage nicht erfüllen.

§. 13. Das gesammte Actienvermögen der Gesellschaft, wohin jedoch der Sicherstellungs- und Reservefond der Creditinhaber nicht gehört, haftet für alle Verbindlichkeiten der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft gegen drei Parteien.

§. 14. Falls aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse während des Bestandes der Gesellschaft sich über die Auslegung der Statuten oder die durch die Statuten gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft der Actionäre ergeben sollten, sollen dieselben durch ein Schiedsgericht, bestehend aus 4 Mitgliedern der nächsten General-Versammlungen, wodurch jeder Streittheil zwei zu wählen hat, und einem von diesen vier Mitgliedern zu bestimmenden Obmanne entschieden werden. Die Wahl der Schiedsrichter von Seite der General-Versamm-

lung, erfolgt mit absoluter Majorität. Können die gewählten vier Schiedsrichter über die Person des Obmannes sich nicht vereinigen, so entscheidet unter den Vorgesetzten das Loos. Will aber von der einen und anderen Seite die Zusammenkunft der General-Versammlung nicht abgewartet werden, oder erscheint der betreffende Actionär nicht bei der General-Versammlung, oder macht ein Theil keine Schiedsrichter namhaft, oder kommt es aus was immer für einem Grunde nicht zur Constituirung eines Schiedsgerichtes, so kann die Streitsache nur bei dem ordentlichen Gerichte ausgetragen werden.

Sollten derlei Streitigkeiten sich jedoch zwischen der Gesellschaft und den Creditinhabern ergeben, so sind dieselben durch ein Schiedsgericht, welches aus zwei vom Verwaltungsrathe mit absoluter Majorität gewählten stimmfähigen Actionären und zwei von dem Comite der Creditinhaber auf gleiche Weise gewählten Theilnehmern (Creditinhabern), so wie aus einem durch diese vier Mitglieder nöthigenfalls durch das Loos unter den Vorgesetzten zu bestimmenden Obmann zusammengesetzt wird, zu entscheiden.

Bei nicht erfolgter Namhaftmachung von Schiedsrichtern innerhalb der Frist von acht Tagen nach dem Zeitpunkte, als der betreffende Streittheil hierzu aufgefordert ist, ist dem andern Streittheile das Recht eingeräumt, die noch mangelnden Schiedsrichter zu wählen, und zwar hat in diesem Falle, wenn der Verwaltungsrath nicht wählen sollte, das Comite der Creditinhaber aus den Actionären, wenn aber das Comite nicht wählen sollte, der Verwaltungsrath aus den Creditinhabern die mangelnden Schiedsrichter zu bezeichnen.

In beiden Fällen aber haben, wenn das Schiedsgericht constituirt ist, sich die streitigen Parteien dem Ausspruche des Schiedsgerichtes, welches an kein bestimmtes Proceßverfahren gebunden ist, mit Verzichtleistung auf jede weitere Berufung an die ordentlichen Gerichte zu fügen.

## II. Hauptstück.

### Von den Geschäften der Gesellschaft.

§. 15. Die Geschäfte der Gesellschaft zerfallen:

- A. In solche, welche unmittelbar zum Zwecke haben, den Creditinhabern statutenmäßig Geldmittel anzuwenden.
- B. In andere, durch welche die fruchtbringende Verwendung der zu den Geschäften A nicht erforderlichen Fonds der Gesellschaft beabsichtigt wird.
- C. In solche, welche die Beförderung eines größeren Geschäftsumsatzes bezwecken.

Die Geschäfte A können nur für die laut Hauptstück IV dieser Statuten zugelassenen Creditinhaber und zwar in den Fällen a—e nur nach Maßgabe der jedem Einzelnen zugestandenen Creditbetheilung besorgt werden; zu diesen Geschäften gehören:

- a) Das Eskomptiren von auf Conventionsmünze lautenden gezogenen Wechseln (allgemeine Wechselordnung zweiter Abschnitt) und einigen Wechseln (allgemeine Wechselordnung, dritter Abschnitt), welche auf keinen geringern Betrag als 50 fl. lauten, vom Tage der Einrichtung nicht weniger als fünf Tage (es müßte sich dem der Wechselinhaber dem auf fünf Tage berechneten Eskompte-Abzug freiwillig unterwerfen) und nicht mehr als sechs Monate zu laufen haben, in Wien oder auf Plätzen, wo eine Filiale der österreichischen Nationalbank oder wo eine Agentie der Niederösterreichischen Eskompte-Gesellschaft besteht, zahlbar sind, und welche außer der Haftung des Creditinhabers die Haftung von noch wenigstens einer als solvent betrachteten Firma darbieten.
- b) Das Eskomptiren von nicht länger als vier Monaten laufenden Tratten, welche von der Niederösterreich. Eskompte-Gesellschaft auf Creditinhaber gezogen sind, und welche nicht bloß mit dem Accepte der Creditinhaber versehen, sondern auch durch Deponirung solcher Waaren, die dem Verderben oder der Entwerth-

ung innerhalb der Verfallsfrist nicht ausgefetzt sind, in einem der Gesellschaft vollkommene Sicherheit gewährenden Werthverhältnisse bedeckt werden.

- c) Das Eskomptiren eigener, die Verfallszeit von vier Monate nicht überschreitenden Wechsel der Creditinhaber ohne Bedeckung. Diese Art der Creditgewährung kann jedoch nur für höchstens einen vierten Theil der Creditbetheiligung Statt finden, und nach Ablauf der Verfallszeit des Wechsels nicht so gleich erneuert werden.
- d) Das Eskomptiren von auf eine protocollirte Firma des Wiener Places gezogenen und von derselben acceptirten oder von einer solchen Firma ausgestellten eigenen Wechseln, welche von einem Creditinhaber in Folge einer ihm zugestandenem Creditserweiterung (§. 48) zum Eskomptiren übergeben werden, auf Conventionsmünze und auf keinen geringeren Betrag als 50 fl. lauten, deren noch abzulaufende Verfallsfrist 100 Tage nicht überschreitet, und welche überdies so beschaffen sind, daß sie von dem Geusurcollegium (§. 82) ohne Berücksichtigung der Firma des Creditinhabers für vollkommen sicher anerkannt werden.
- e) Der Verkauf von Wechseln auf das Ausland unter dem Giro der Gesellschaft.
- f) Die Encassirung von unpräjudicirten Wechseln von nicht geringerem Betrage als 300 fl. in allen erheblichen Verkehrsplätzen der Monarchie.

Die näheren Modalitäten, unter welchen diese Geschäfte für die Creditinhaber übernommen werden, bestimmt die Geschäftsordnung, welche nachträglich zur Erwirkung der a. h. Genehmigung vorzulegen ist.

Zu den Geschäften B. werden gezählt:

- a) Eskomptirung von Wechseln welche alle zum Eskompte bei der Nationalbank erforderlichen Eigenschaften besitzen.
- b) Ankauf von Effecten der schwebenden Staatsschuld, welche auf Verlangen oder höchstens auch drei Monate zurück zahlbar sind.

Die Geschäfte C bestehen:

- a) In dem Reescomptiren der Wechsel, welche durch Eskomptiren eingegangen sind, unter dem Giro der Gesellschaft.
- b) In der Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung oder auf längere bestimmte Termine sowohl von Creditinhabern als von dritten Parteien unter den vom Verwaltungsrath (§. 14.) von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Bedingungen.

§. 16. Die dem Eskomptegeschäft gewidmete Summe darf den fünffachen Betrag des Actienfonds nicht überschreiten.

§. 17. Es ist der Gesellschaft nicht gestattet, Darlehen auf Gold oder Silber oder auf Wechsel in ausländischer Valuta zu geben, oder überhaupt andere als statutenmäßige Geschäfte zu unternehmen.

### III. Hauptstück.

Von der Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 18. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einer periodisch einzuberufenden General-Versammlung und von einem Verwaltungsrathe geführt. Als Hilfsorgan sind denselben eigens aufgenommene Beamte und Diener an deren Spitze ein Direktor und ein Stellvertreter desselben steht, beigegeben. Zur Beforgung besonderer Geschäfte werden Special-Kommissionen aus Mitgliedern oder Theilnehmern der Gesellschaft gebildet.

A. Von der General-Versammlung.

§. 19. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionären, welche Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sind, als solche fünf Monate vor dem Zusammentritte der Versammlung in dem Actienbuche der Gesellschaft eingetragen waren, und dieselben wenigstens acht Tage vor dem Zusammentreten der Versammlung beim Verwaltungsrathe deponirt haben.

§. 20. Jedes Mitglied der General-Versammlung ist stimmberechtigt, hat aber nur Eine Stimme.

§. 21. Eine General-Versammlung findet regelmäßig jährlich einmal Statt, wird aber außerdem einberufen, wenn dieses mit einer Mehrheit von zwei Drittheil des Verwaltungsrathes beschlossen, oder von wenigstens sechzig stimmberechtigten Actionären in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrath in Antrag gebracht wird.

Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes mittelst einer Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, welche mindestens vierzehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu geschehen hat, und in welcher der Zweck der Einberufung, sowie die Gegenstände der Verhandlung bekannt zu geben sind.

§. 22. Ein Actionär kann sein Stimmrecht in der General-Versammlung persönlich ausüben, doch können Handelsgesellschaften durch einen ihrer Firmaführer, Minderjährige durch ihren Vormund, Frauen durch einen eigens gewählten Bevollmächtigten, Gesellschaften durch ein dazu bevollmächtigtes Mitglied, Körperschaften, Institute zc. durch einen ihrer Vorstände vertreten werden.

§. 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, den General-Versammlungen beizuwohnen.

§. 24. In jeder General-Versammlung präsidiert der Vorsitzende des Verwaltungsrathes (§. 32, 35), oder ein durch denselben bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrathes. Der Präsident bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, derselbe leitet die Verhandlungen und veranlaßt die Abstimmung.

§. 25. Die General-Versammlung kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn bei derselben nicht weniger als sechzig Mitglieder gegenwärtig sind. An diese Beschlüsse ist aber jeder Actionär gebunden, und es kann dagegen keinerlei Einspruch erhoben werden.

§. 26. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel und wenn die Statuten nicht etwas Anderes festsetzen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

§. 27. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter gefertigt wird, und der Mitfertigung des landesfürstlichen Commissärs bedarf; doch werden in dieses nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

§. 28. In einer General-Versammlung werden nur jene Geschäfte behandelt, welche in dem vorläufig vom Verwaltungsrathe bekannt gemachten Programme bezeichnet sind. Es steht aber jedem stimmberechtigten Mitgliede zu, während der Sitzung einen im Programme nicht enthaltenen Antrag zu stellen; doch wird über denselben nicht sogleich berathen und entschieden, sondern die Versammlung hat, wenn ein solcher Antrag von zwanzig Mitgliedern unterstützt wird, erst zu entscheiden, wann er in Verhandlung zu nehmen sei.

§. 29. Die General-Versammlung vernimmt den Bericht des Verwaltungsrathes über die Angelegenheiten der Gesellschaft und die Anträge des in der vorjährigen regelmäßigen Generalversammlung erwählten Revisions-Ausschusses über die von ihm geprüften Rechnungen, und faßt darüber Beschlüsse; auch ernennt sie aus ihrer Mitte den Revisions-Ausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanz-Abschlüsse die demselben durch den Verwaltungsrath zu übergebenden Rechnungen zu prüfen und darüber der nächstjährigen regelmäßigen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

§. 30. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der auf jede Actie entfallenden Dividende und entscheidet über die vom Verwaltungsrathe in Antrag gebrachte Vermehrung des Actienfonds.

§. 31. Die Generalversammlung erwählt weiters mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes, zu welchem Behufe ihr das Ver-

zeichniß der wahlfähigen Actionäre vorgelegt wird. Der diesfällige Wahlact geschieht, wie bei allen übrigen Wahlen, durch schriftliche Abstimmung mittelst Wahlzetteln. Ist bei einer Wahl die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein Scrutinium zwischen den Mitgliedern, welche die meisten Stimmen hatten, und zwar wird in diesem Falle die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder in die engere Wahl gebracht. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Höhe des Aktienbesitzes, bei Gleichheit des Letzteren das Loos.

Die Generalversammlung bestimmt ferner, welche Bezüge den Mitgliedern des Verwaltungsrathes, so wie des Comite's der Creditinhaber für ihre entgeltlich zu versehenen Functionen, mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte verabsolgt werden sollen. Auch steht ihr die Entscheidung über Anträge auf Veränderung der Statuten, Verlängerung der Dauer der Gesellschaft oder Auflösung derselben vor der festgesetzten Zeit oder Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes zu. Nur ist zur Gültigkeit dieser letzterwähnten Beschlüsse eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden, so wie zur Ausführung derselben die allerhöchste Genehmigung erforderlich.

### B. Vom Verwaltungsrathe.

§. 32. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung aus den in Wien wohnenden stimmfähigen Actionären gewählt werden.

§. 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat binnen acht Tagen nach seiner Erwählung fünf auf seinen Namen geschriebene Actien bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Function zu deponiren. Erst wenn dieses geschehen ist, kann es seine Functionen antreten. Während der Function als Mitglied des Censur-Collegiums darf ein Verwaltungsrath, wenn er zugleich Creditinhaber ist, von seinem Credite bei der Gesellschaft keinen Gebrauch machen.

§. 34. Das Amt eines Verwaltungsrathes dauert in der Regel drei Jahre. Jedes Jahr treten vier dieser Räthe nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus. In den ersten zwei Jahren werden die Austretenden durch das Loos bestimmt. Die zum Austritte Bestimmten können jedoch wieder gewählt werden.

Ohne Benützung der General-Versammlung darf der Verwaltungsrath nicht vor Ende des Verwaltungsjahres austreten. Sollte sich im Laufe eines Jahres die Stellen von mehr als zwei Verwaltungsräthen erledigen, so ist allfogleich die General-Versammlung zu deren Wiederbesetzung zu berufen.

§. 35. An der Spitze des Verwaltungsrathes steht ein von den Verwaltungsräthen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres gewählter Präsident, welchem für Verhinderungsfällen zwei Präsidenten-Stellvertreter, welche auf gleiche Weise gewählt werden, beigegeben sind. Sowohl der Präsident als dessen Stellvertreter sind nach Ablauf des Jahres wieder wählbar.

§. 36. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft und vertritt dieselbe als Bevollmächtigter auch mit allen jenen Befugnissen, zu welchen nach §. 1008 bürgerlichen Gesetzbuches besondere Vollmachten für die Gattung des Geschäfts erforderlich sind.

§. 37. Der Verwaltungsrath unterzeichnet die Firma der Gesellschaft bei allen in deren Namen auszufertigenden Urkunden und Schriften.

Zur Gültigkeit der Unterzeichneten ist die eigenhändige Fertigung des jeweiligen Präsidenten oder dessen Stellvertreter und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erforderlich. Indes kann für die einzelnen Geschäftszweige die Firmazeichnung von dem Verwaltungsrathe auch an einen oder mehrere Beamte der Gesellschaft übertragen werden, in welchem Falle die erteilte Procura gleichfalls zu protocolliren ist.

Zur Uebernahme amtlicher Zustellungen ist jedoch nur der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter berechtigt.

§. 38. Der Verwaltungsrath ernennt den Geschäfts-Director und dessen Stellvertreter, sowie die Beamten und Diener der Gesellschaft, bestimmt den Wirkungskreis derselben und ihre Bezüge. Er ernennt auch nach dem Vorschlage des Comite's der Creditinhaber die Beamten und Diener dieses Comite's, gleichfalls unter der Bestimmung und Anweisung ihrer Bezüge bei der Gesellschafts-Casse. Er bestimmt die Orte in Niederösterreich, wo Agentien errichtet werden sollen, ernennt die Agenten, bestimmt ihre Bezüge und ertheilt ihnen die nöthigen Instruktionen.

§. 39. Der Verwaltungsrath verfügt über die Aufbewahrung der Gelder, Effecten und Urkunden der Gesellschaft sowie der deponirten Waaren.

Die Hauptcasse befindet sich unter der Mit-Sperre zweier seiner Mitglieder, die Handcasse unter der Sperre eines Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 40. Dem Verwaltungsrathe steht es zu, jene seiner Mitglieder zu bestimmen, welche den Censur-Collegien (§. 82) und den Sitzungen des Comite's der Creditinhaber (§. 76) beiwohnen sollen.

§. 41. Der Verwaltungsrath bestimmt von Zeit zu Zeit den Zinsfuß, zu dem die Escomptirungen der Gesellschaft Statt zu finden haben; er bestimmt die Provision für die vorkommenden Geschäftsverrichtungen. Er stellt ferner an die Generalversammlung Anträge zur etwaigen Vermehrung des Actienfonds, zur Abänderung der Statuten, zur Verlängerung der Dauer oder Auflösung der Gesellschaft.

§. 42. Ueberhaupt entscheidet der Verwaltungsrath in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten sind.

§. 43. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, am Ende jedes Verwaltungsjahres eine Zusammenstellung der im Laufe dieses Jahres gewährten Creditbetheilung und sonstigen die Creditinhaber betreffenden gesellschaftlichen Beziehungen zu veranlassen und in der zunächst auf die Generalversammlung folgenden Versammlung des Ausschusses der Creditnehmer darüber Bericht zu erstatten. Eben-so stellt er die der Generalversammlung vorzuliegenden Hauptrechnungen zusammen und veranlaßt deren Veröffentlichung.

§. 44. Damit der Verwaltungsrath Beschlüsse fassen könne, müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens vier Mitglieder gegenwärtig sein; zu Beschlüssen über die im §. 41 erwähnten Gegenstände ist die Gegenwart von wenigstens acht Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung eines mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes zu sistiren, welche sodann innerhalb 48 Stunden Statt zu finden hat; wird in dieser nächsten Sitzung der sistirte Beschluß bestätigt, so hat dessen Ausführung ohne weiteren Verzug zu erfolgen.

§. 45. Bei Beschlüssen und Handlungen, welche die Grenzen der Vollmacht des Verwaltungsrathes überschreiten, sind der Gesellschaft jene Mitglieder verantwortlich, welche sie veranlaßt, unternommen oder bei derselben mitgewirkt haben.

#### IV. Hauptstück.

##### Von den Theilnehmern (Creditinhabern).

§. 46. Die Theilnahme an der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft kann nur in Folge eines Ansuchens um dieselbe gewährt werden, und wird überhaupt nur solchen Personen zugestanden, welche in Niederösterreich ansäßig sind, bezüglich der Ehrenhaftigkeit ihres Charakters keinem begründeten Bedenken unterliegen, und bezüglich ihrer Erwerbsfähigkeit und Solvenz von der Gesellschaft als zulässig erachtet worden sind.

§. 47. Durch die Aufnahme als Theilnehmer der Gesellschaft wird das Recht erworben, einen bestimmten, innerhalb gewisser Grenzen eingeschlossenen Credit, welcher vermittelst der im §. 15 A aufgezählten Geschäfte gewährt wird,

bei der Gesellschaft anzusprechen, und an allen statutenmäßigen, den Creditinhabern zustehenden Vortheilen Antheil zu nehmen. Jeder aufgenommene Theilnehmer (Creditinhaber) hat dagegen vom Tage seines Eintrittes an der Haftung für die sämtlichen Verbindlichkeiten der übrigen Creditinhaber gegen die Gesellschaft bis zur Höhe seiner Creditsbetheiligung statutenmäßig Theil zu nehmen, worüber eine eigene Erklärung von jedem zugelassenen Theilnehmer nach dem Formulare E auszufertigen ist.

§. 48. Der niederste Betrag, für welchen eine Creditbetheiligung stattfindet, ist 300 fl. Der höchste Betrag, für welchen eine Creditbetheiligung gewährt werden kann, darf zwei Procent des jeweilig baar eingezahlten Actienfonds mit alleiniger Ausnahme der weiter unten erwähnten Bestimmung nicht übersteigen. Es kann jedoch über Ansuchen des Creditinhabers eine Erweiterung der ursprünglichen Creditbetheiligung auf das Doppelte derselben erlangt werden, welche aber ausschließlich nur durch Einreichung solcher Wechsel benützt werden kann, die alle im §. 15 A d bezeichneten Eigenschaften besitzen, und ohne Berücksichtigung der Firma des Creditinhabers durch das Censur-Collegium als vollkommen sicher anerkannt werden. In diesem Falle darf die Höhe der Creditbetheiligung eines Creditinhabers über die oben ausgesprochenen 2% hinausgehen, in keinem Falle jedoch 4% des jeweilig baar eingezahlten Actienfonds überschreiten. Es erweitert sich aber auch in diesem Falle die Haftung des Creditinhabers gegen die Gesellschaft um den Betrag dieser Crediterweiterung.

Creditinhaber, welche nebst der ursprünglichen Creditbetheiligung in obiger Weise eine Crediterweiterung erlangten, haben bei der Eingabe von Wechseln zum Escompte zu erklären, ob sie die Einreichung derselben in die ursprüngliche Creditbetheiligung oder in die Summe der Crediterweiterung beanspruchen.

§. 49. Jeder zugelassene Theilnehmer ist bei seiner Aufnahme verpflichtet, fünf Procent des ihm ursprünglich zugesprochenen Creditess und für den Fall der obenwähnten Crediterweiterung bei Escomptirung der im §. 15 A d erwähnten Wechsel überdieß die für diesen Fall von der General-Versammlung zu bestimmenden Percente baar einzuzahlen.

Erst nach erfolgter Ausfertigung der im §. 47 gedachten Erklärung und erfolgter Einzahlung der erwähnten Percente kann ein Theilnehmer von seinem Credite Gebrauch machen.

§. 50. Die von den Theilnehmern baar eingezahlten Beträge bilden einen eigenen Fond (Sicherstellungsfond), welcher ein Eigenthum der einzelnen Theilnehmer im Verhältnisse ihrer Einzahlung ist, aber mit seiner Gesamtheit für die Verbindlichkeiten aller Theilnehmer gegen die Gesellschaft haftet. Diese Einzahlungen werden gleichfalls zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet und mit jährlichen vier Percent in halbjährigen Raten verzinst.

§. 51. Gesuche um Aufnahme als Creditinhaber werden an das Comité der Creditinhaber (§. 71, 62) gerichtet, und müssen das Vorhandensein der im §. 46 angegebenen Eigenschaften des Gesuchstellers darthun, die Angabe der gewünschten Creditbetheiligung enthalten, zugleich aber auch für Mitglieder, die nicht in Wien wohnen, ein in Wien befindliches Domizil namhaft machen, das in allen Beziehungen der Gesellschaft gegenüber dem Creditinhaber als rechtsgiltig angesehen werden wird.

Ihre Creditfähigkeit kann auch ganz oder theilweise auf Grund einer Bürgschaft dritter Personen und gegen Verpfändung österreichischer Staatspapiere oder anderer börsenmäßiger, volle Sicherheit gewährender und leicht verwerthbarer Effecten, die Actien der Gesellschaft mit inbegriffen, zugestanden werden. Die Verpfändung von Gesellschafts-Actien hat nicht das Aufhören der Stimmfähigkeit des Actionärs zur Folge.

Das Comité stellt bezüglich der Aufnahme oder Zurückweisung des Gesuchstellers einen Antrag bei dem Verwaltungsrathe, und dieser erledigt das Ansuchen.

Der Verwaltungsrath kann die Größe der vom Comité für zulässig erkannten Creditsumme herabsetzen, oder eine vermehrte Sicherstellung verlangen, und ist im Uebrigen an den Antrag des Comité's gebunden.

Ein einmal abschlägig beschiedenes Gesuch kann erst nach Ablauf eines Monats wieder eingebracht werden, ein solches kann aber nur dreimal innerhalb 12 Monaten in Betracht gezogen werden.

§. 52. Ein Theilnehmer kann auch um die Erhöhung der ihm zugestanden Creditbetheiligung ansuchen. Es ist aber hierbei auf gleiche Weise wie bei dem Ansuchen um die Aufnahme als Theilnehmer vorzugehen. Im Falle der Bewilligung hat der Theilnehmer die entsprechende höhere Einzahlung an den Sicherstellungsfond zu leisten.

§. 53. Wenn ein Creditinhaber seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft am Verfallstage nicht nachkommt, wird die Zahlung aus dem Reservefond der Creditinhaber, und ist dieser erschöpft, aus den von den Creditinhabern eingezahlten Beiträgen geleistet. Sobald der Sicherstellungsfond auf solche Weise angegriffen werden müßte, ist er also gleich durch Zuzahlung aller Creditinhaber nach Maßgabe ihrer Creditbetheiligung zu ergänzen, so daß er stets in der statutenmäßigen Höhe aller Creditbetheiligungen erhalten wird. Die zur Ergänzung des Sicherstellungsfondes von den Creditinhabern einbezahlten Zuschüsse werden ihnen aus dem Reservefond der Creditinhaber sammt 4 % Zinsen rückerstattet, sobald letzterer durch die im §. 12 bestimmten Zuflüsse hierzu ausreicht.

§. 54. Hat ein Creditinhaber nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nachdem er zur Nachzahlung aufgefordert worden, dieselbe nicht geleistet, so wird er aus der Zahl der Creditinhaber ausgeschlossen.

Dasselbe erfolgt mit einem Creditinhaber, der seine Zahlungen überhaupt eingestellt hat.

§. 55. Ein Creditinhaber, welcher die aus seinem Giro erwachsenen Verbindlichkeiten nicht zu rechter Zeit erfüllt, oder dessen Accept wegen Mangel an Zahlung protestirt wird, kann seinen Credit bei der Gesellschaft nicht mehr benützen, sondern wird sofort von der Theilnahme ausgeschlossen, wenn nicht etwa wegen besonderer Rücksichtswürdigkeit des Falles durch übereinstimmenden Beschluß des Comité's und des Verwaltungsrathes davon Umgang genommen und ihm noch die fernere Theilnahme an der Gesellschaft zugestanden wird.

§. 56. Die Betheiligung eines Creditinhabers kann sowohl durch Beschluß des Comité's als des Verwaltungsrathes ohne Angabe der Gründe vermindert oder ganz aufgehoben werden. Ein solcher Beschluß kann aber erst fünfzehn Tage nachdem er dem Creditinhaber vom Verwaltungsrathe angezeigt worden ist, wirksam werden.

§. 57. Jeder Creditinhaber hat das Recht, seine Creditbetheiligung aufzugeben und sein Verhältniß zur Gesellschaft aufzulösen. Er hat aber hiervon dem Verwaltungsrathe die Anzeige zu machen und dieser hat es dem Comité anzuzeigen. Vom Tage der gemachten Anzeige hat der Creditinhaber nicht mehr das Recht, von seinem Credite Gebrauch zu machen, bleibt aber noch bis zu dem den sechs Monaten vom Tage seiner Kündigung nächstfolgenden Bilanz-Abschlusse in der Haftung eines Creditinhabers.

§. 58. Die Theilnahme an der Gesellschaft kann in der Regel nicht an eine andere Person übertragen werden; nur wenn eine Firma Creditinhaber ist und es ändert sich ihr Name oder es geht eine Veränderung in den Theilhabern an der Firma vor, kann eine Uebertragung an die geänderte Firma oder die neuen Theilhaber Statt finden. Bei Bewilligung einer solchen Uebertragung gelten die Bestimmungen des §. 46.

§. 59. Wenn ein Creditinhaber aus was immer für einem Grunde austritt, so wird seine Rechnung vom Tage an, wo er aufhört Theilnehmer zu sein, abgeschlossen, und es wird, sobald er jede Verbindlichkeit eines Creditinhabers er-

füllt hat, ihm oder seinem Bevollmächtigten der entfallende Saldo ausbezahlt. Bei dem betreffenden Bilanzabschlusse wird aber jede bis zu ihrem Verfallstage unberichtigt gebliebene Forderung der Escompte-Gesellschaft an irgend einen der Creditinhaber, insofern sie nicht durch den Reservefond der Theilnehmer gedeckt ist, im Verhältnisse der stattgefundenen Creditbetheiligung als Verlust in Abzug gebracht.

§. 60. Den Erben oder gerichtlich eingesetzten Vertretern eines Creditinhabers kommt als solchen kein anderes Recht gegenüber der Gesellschaft zu, als zu verlangen, daß die Rechnung desselben abgeschlossen und der entfallende Saldo ausbezahlt werde.

§. 61. Zur Ausübung der Rechte der Creditinhaber und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten wird ein größerer und ein engerer Ausschuß (Comité) aus der Zahl der Creditinhaber gebildet, und denselben zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine bestimmte Zahl von Beamten und Dienern beigegeben.

## V. Hauptstück.

### Vom Ausschusse der Theilnehmer.

§. 62. Der größere Ausschuß wird durch alle jene Creditinhaber gebildet, welche eine Creditbetheiligung von nicht weniger als 2500 fl. genießen. Jedes Mitglied dieses Ausschusses ist stimmfähig, hat aber nur Eine Stimme.

§. 63. Der Ausschuß versammelt sich jährlich wenigstens zweimal, wird aber außerdem einberufen werden, so oft dieses mit einer Mehrzahl von zwei Dritttheilen des Comité's der Creditinhaber beschloffen, oder von wenigstens sechzig stimmfähigen Creditinhabern in Antrag gebracht wird.

Jede Einberufung des Ausschusses geschieht in Folge des Beschlusses des Comité's der Creditinhaber durch den Präses des Comité's und es ist bei dieser Berufung stets der Zweck derselben anzukündigen.

§. 64. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens sechszig stimmfähige Creditinhaber gegenwärtig sind.

§. 65. Die Mitglieder des Comité's sind verpflichtet, jeder Versammlung des größeren Ausschusses beizuwohnen.

§. 66. Bei der Ausschuß-Versammlung führt der Präses des Comité's oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied des Comité's den Vorsitz.

§. 67. Ein Ausschußmitglied kann kein Stimmrecht in der Regel nur persönlich ausüben, doch sind jene Vertretungen zulässig, welche bezüglich der Actionäre bei den General-Versammlungen zugestanden werden.

§. 68. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 69. Jedes stimmfähige Mitglied kann bei einer Ausschußsitzung einen Antrag stellen, doch hängt es, wenn derselbe von zwanzig Mitgliedern unterstützt wird, von einem besonderen Beschlusse der Versammlung ab, ob und wann derselbe in Verhandlung gezogen werden soll.

§. 70. Die besonderen Geschäfte, welche dem Ausschusse in seinen jährlichen Versammlungen obliegen sind;

- a) Die für das nächste Jahr nach §. 72 zu bestimmende Zahl der Comité-Mitglieder.
- b) Die Wahl derselben.
- c) Die Wahl einer aus fünf nicht zum Comité gehörenden stimmfähigen Creditinhabern bestehenden Commission, welche alle die Creditinhaber betreffenden Rechnungen des ablaufenden Jahres zu prüfen, die darauf bezüglichen Erhebungen zu pflegen und hierüber in der dem betreffenden Jahresabschlusse nächstfolgenden Versammlung des Ausschusses Bericht zu erstatten hat.
- d) Die Wahl der den Liquidations-Ausschuß bildenden Mitglieder. (§. 85.)

## VI. Hauptstück.

### Vom Comite der Theilnehmer.

§. 71. Der engere Ausschuß (Comite) repräsentirt die Gesamtheit der Creditinhaber sowohl der Gesellschaft als jedem einzelnen Creditinhaber gegenüber und leitet mit Hilfe der ihm beigegebenen Beamten alle Geschäfte der Creditinhaber, für die nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung in diesen Statuten getroffen ist.

§. 72. Die Mitglieder des Comite's werden von der Zahl der stimmfähigen Creditinhaber vom größeren Ausschusse gewählt. Ihre Zahl richtet sich alljährig nach dem Umfange der Geschäfte, darf aber nicht unter 18 und nicht über 36 sein, und von diesen muß wenigstens der dritte Theil aus Industriellen und Gewerbetreibenden bestehen.

§. 73. Die Amtsdauer jedes Comite-Mitgliedes ist auf zwei Jahre festgesetzt: alljährig tritt die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neu gewählte ersetzt; nur im ersten Jahre bezeichnet das Loos die zum Austritte Bestimmten.

Jedes austretende Mitglied ist wieder wählbar.

§. 74. Das Comite wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer eines Jahres; beide können aber nach Ablauf ihrer Functionszeit wieder gewählt werden.

§. 75. Das Comite faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, wenn es nicht Fälle betrifft, für welche die Statuten Anderes bestimmen; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist, so lange die Gesamtzahl der Mitglieder achtzehn nicht übersteigt, die Anwesenheit von neun derselben, wenn die Gesamtzahl aber mehr als achtzehn ist, die Anwesenheit von zwölf Mitgliedern erforderlich.

§. 76. Den Sitzungen des Comite's wohnt ein Mitglied des Verwaltungsrathes bei, welches zu überwachen hat, daß die Geschäfte der Creditinhaber im Sinne der Statuten und der Geschäfts-Ordnung vor sich gehen.

§. 77. Das Comite beantragt die Aufnahme der für die Zwecke der Theilnehmer erforderlichen Beamten und Diener, und die Bestimmung ihrer Bezüge beim Verwaltungsrathe, weist denselben die Geschäfte zu und überwacht ihre Amtshandlungen. Es hat das Recht, jeden solchen Beamten oder Diener zu entlassen, und erstattet im Falle der Erledigung einer Stelle an den Verwaltungsrath den nöthigen Besetzungsvorschlag.

§. 78. Das Comite wählt aus seinen Mitgliedern diejenigen, welche dem Censur-Collegium beizuwohnen haben, so wie für Verhinderungsfälle die nöthigen Stellvertreter.

§. 79. Es berathet über die Aufnahme von Creditinhabern, über die Größe des einem solchen zu bewilligenden Crediten, und leitet den Beschluß an den Verwaltungsrath. Zur Giltigkeit der Beschlüsse in diesen Fällen ist die Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern und die Einwilligung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Es bestimmt im Falle, wenn eine Nachzahlung zur Ergänzung des Sicherstellungsfonds nothwendig wird, die Größe der jeden Einzelnen treffenden Summe, schreibt deren Einzahlung aus und übernimmt die eingehenden Beträge.

§. 80. Wenn in Folge der nicht pünktlichen Einhaltung einer Zahlung von Seite eines Creditinhabers die Realisirung der von ihm übergebenen Bürgschaften oder Pfänder, oder der Verkauf deponirter Waaren nothwendig erscheint, zeigt es das Comite dem Verwaltungsrathe an.

§. 81. Der Vorsitzende und ein Mitglied des Comite's unterzeichnen für die Creditinhaber der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft in allen erforderlichen Fällen, wo es sich um statutenmäßige Geschäfte und Angelegenheiten handelt.

## VII. Hauptstück.

### Von den Censur-Collegien und dem Liquidations-Ausschusse.

§. 82. Zur Entscheidung über die Annahme der bei der Gesellschaft zur Escomptirung, zum Verkauf und zum Incasso eingereichten Wechsel der Creditinhaber (§. 15 A) wird ein aus neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes und achtzehn Mitgliedern des Comité's der Creditinhaber bestehendes Censur-Collegium gebildet, welches unter dem Voritze eines vom Präsidenten zu bezeichnenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes fungirt. Zur Giltigkeit der Verhandlung wird die Anwesenheit von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und sieben Mitgliedern des Comité's der Creditinhaber erfordert.

§. 83. Ein Wechsel kann nur angenommen werden, wenn sowohl die Majorität der anwesenden Verwaltungsräthe als auch jene der anwesenden Comitémitglieder dafür stimmt. Ueber die Gründe seiner Entscheidung hat das Collegium Niemanden Rechenschaft zu geben.

Es kann übrigens sowohl bei diesem als dem im nächstfolgenden Paragraphen erwähnten Censur-Collegium kein Mitglied des Collegiums über seine eigenen Wechsel oder die Wechsel seines Hauses eine Stimme abgeben.

§. 84. Zur Entscheidung über die Annahme jener Wechsel, welche die Gesellschaft laut §. 15, B a zur fruchtbringenden Verwendung ihrer von den Creditinhabern nicht in Anspruch genommenen Gelder escomptirt, wird ein aus zwölf vom Verwaltungsrathe gewählten Mitgliedern (Censoren) bestehendes Censur-Collegium bestimmt. Zur Fassung eines gültigen Annahmebeschlusses müssen wenigstens vier Censoren unter dem Voritze eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zugegen sein.

Die Entscheidung über die Annahme solcher Wechsel erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit; es steht jedoch dem Vorsitzenden das Recht zu, für sich allein die Annahme von Wechseln, die diesem Collegium zum Escompte angeboten wurden, abzulehnen.

§. 85. Der Liquidationsauschuß besteht aus fünf stimmfähigen Mitgliedern des Ausschusses, die nicht zum Comité gehören und von dem größeren Ausschusse der Creditinhaber gewählt werden.

Dieser Liquidations-Ausschuß wird vom Verwaltungsrathe mit allen Vollmachten versehen, um im Namen der Gesellschaft:

- a) Die Bürgschafts-Instrumente und Haftungserklärungen (§. 47) geltend zu machen und den Verkauf der verpfändeten Effecten und Waaren vorzunehmen.
- b) Die Erwirkung von Sicherstellungen bei eingetretener Insolvenz eines Verpflichteten vor dem Verfallstage seiner Verbindlichkeiten und alle gesetzlichen Schritte bezüglich unbezahlt gebliebener, vom Verwaltungsrathe in Folge der Haftung der Theilnehmer an das Comité zurückgelangten Effecten einzuleiten und die dadurch begründeten Forderungen zu betreiben. Der Verkauf der bei der Gesellschaft verpfändeten oder deponirten Effecten und Waaren geschieht ohne gerichtliche Intervention im Wege der öffentlichen Feilbietung oder börsenmäßiger Veräußerung. Die Gesellschaft kann überhaupt durch keinen Anspruch eines Dritten an ihrer statutenmäßigen Gebahrung verhindert werden, insofern dieser Anspruch für die Gesellschaft bei der Uebernahme irgend eines Gutes nicht deutlich erkennbar war; sie hat das unbedingte Vorkaufsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrer Innehabung befindlichen Geldern und Effecten, und kann sich aus diesen Mitteln nach Maß der Statuten und der Geschäftsordnung ohne weiteres zahlhaft machen.

§. 86. Die vom Liquidations-Ausschusse eingebrachten Beträge kommen, wenn die Creditinhaber die zur Ergänzung des Sicherstellungsfondes erforderlichen Nachzahlungen geleistet haben (§. 53), den Creditinhabern nach Maßgabe ihrer

Einzahlungen, und wenn die Nachzahlungen ersetzt sind, dem Reservefond der Creditinhaber zu Gute.

### VIII. Hauptstück.

Von der Dauer der Gesellschaft und ihrer Auflösung.

§. 87. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt. In der zweiten Hälfte des Jahres 1877 hat die Generalversammlung der Actionäre zu entscheiden, ob über die weitere Fortdauer derselben das Ansuchen an die Staatsverwaltung zu stellen sei oder nicht, und wenn das Ansuchen um die Fortdauer beschloffen wird, das diesfalls Nöthige zu verfügen.

§. 88. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung fünf nicht zum Verwaltungsrathe gehörige stimmfähige Actionäre und vier Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt, um der nächsten Generalversammlung über den Abschluß der Geschäfte und die weiteren Modalitäten der Auflösung Bericht zu erstatten und die Liquidation durchzuführen.

Gleichzeitig wählt der Ausschuß der Creditinhaber fünf Mitglieder aus der Zahl der zwanzig höchst betheiligten Creditinhaber, und vier Mitglieder des Comité's, um in allen die Auflösung betreffenden Angelegenheiten die Creditinhaber zu vertreten.

§. 89. Bei der Auflösung ist das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in baares Geld umzusetzen, sämtliche fremde Baarschaft hinauszubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältnisse der Actien gleichmäßig zu vertheilen.

Der Reservefond der Creditinhaber wird an dieselben nach Maßgabe ihrer Creditbetheiligung vertheilt, doch sind im Falle der Auflösung zu der durch die Statuten festgesetzten Zeit jene Creditinhaber von der Vertheilung des Reservefonds ausgeschlossen, welche nicht wenigstens achtzehn Monate vor der Auflösung in ihre Creditbetheiligung eingetreten sind.

§. 90. Im Falle sich bei Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten ergeben sollten, ist auf dieselbe Weise, wie im §. 14 bestimmt, vorzugehen.

### IX. Hauptstück.

Vom landesfürstlichen Commissär.

§. 91. Zur Ueberwachung der Gesellschaft wird ein landesfürstlicher Commissär bestellt werden; derselbe hat darauf zu sehen, daß die Gesellschaft die Grenzen der ihr erteilten Bewilligung und der genehmigten Statuten nicht überschreite. Er ist daher berechtigt, auch in die Geschäftsgebarung derselben, in die bezüglichen Rechnungen und anderweitigen Urkunden die erforderliche Einsicht zu nehmen, allen Versammlungen, in so weit er es nothwendig findet, beizuwohnen; insbesondere aber ist er verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein. Ein vom landesfürstlichen Commissär stifteter Beschluß darf nicht eher in Wirksamkeit gesetzt, und eine etwa schon in Uebung stehende, von ihm aber beanstandete Maßregel nicht eher wieder in Anwendung gebracht werden, bevor darüber die erforderliche höhere Entscheidung erfolgt ist.

### Vorübergehende Bestimmungen, als Anhang zu den Statuten der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft.

I. Das aus sieben Mitgliedern bestehende Comité, welches um die allerhöchste Genehmigung der Statuten der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft einschreitet, wird eine auf die Statuten gegründete Geschäftsordnung entwerfen, dieselbe nach erfolgter Genehmigung der Statuten der competenten Behörde unterbreiten, die Kundmachung des Programms der Gesellschaft, so wie die Aufforderung zur Subscription auf die Actien veranlassen. Wer in Folge dieser Aufforde-

zung dem Vereine beitrith, hat sich schon vermöge seines erklärten Beitritts dem bekannt gegebenen Programme und den Statuten seinem vollen Inhalte nach zu fügen.

Bis zur erfolgten Constituirung der Gesellschaft haben die sieben Comite-Mitglieder dieselben zu vertreten und die Verantwortlichkeit rücksichtlich der zu treffenden Voreinleitungen zu übernehmen.

2. Sobald der Termin zur Subscription abgelaufen ist, und die Subscriptionen auch nur den Betrag von zwei und einer halben Million Gulden erreicht haben, erläßt das Comite an die Subscribenten die Aufforderung zur Einzahlung der über die schon bei der Subscription erlegten 50 fl. zur Ergänzung der ersten Rateneinzahlung noch restirenden 150 fl. C. M. per Actie gegen Verabreichung der entsprechenden Actien-Interimscheine.

Das Comite unternimmt die geeigneten Schritte, daß die Subscription auf die Actien, so wie die Einzahlung der ersten Rate für die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft von der priv. österr. Nationalbank übernommen werde, und besorgt die sichere Aufbewahrung und wo möglich die fruchtbringende Verwendung der eingeflossenen Summen bis zum Beginne der Gesellschafts-Geschäfte.

Nach Ablauf des Präclusiv-Termines für die erste Rateneinzahlung beruft das Comite alle jene Subscribenten, welche fünf oder mehr Actien erlangt haben, zu einer General-Versammlung im Sinne des §. 31 der Statuten.

3. Die Generalversammlung schreitet zur Wahl:

a) eines provisorischen Verwaltungsrathes;

b) eines aus 12 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur provisorischen Aufnahme von Creditinhabern;

c) einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Commission zur Prüfung der Rechnungs-Abschlüsse des Jahres 1853, über welche diese Commission der zu Anfang des Jahres 1854 abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung Bericht erstattet;

d) sie trifft auch die Bestimmungen zur weiteren Vervollständigung des Gesellschafts-Fonds.

4. Die Functionen des im §. 1 bezeichneten Comite's endigen nach erfolgter Ernennung des provisorischen Verwaltungsrathes, welcher die dem Comite bestrittenen Vorauslagen demselben aus dem Gesellschafts-Fonds zu vergüten haben wird.

5. Der laut §. 3, b) ernannte Ausschuß erkennt unter dem Voritze des Präsidenten des Verwaltungsrathes im Sinne des §. 46 über die Zuverlässigkeit der Aufnahme jener Personen als Theilnehmer der Anstalt, welche um Creditbetheiligung eingeschritten sind.

Die Zulässigkeit kann nur mit einer Mehrheit von 3 Viertheilen der Abstimmenden erkannt werden.

Nach erkannter Zulässigkeit von sechzig Creditinhabern werden diese unter Vorbehalt der nachträglichen Erfüllung der statutenmäßigen Aufnahms-Bedingungen durch den Verwaltungsrath zu einer Versammlung berufen, welche laut §. 70 der Statuten a, b) zur Wahl des engeren Ausschusses (Comite's) schreitet, an das hierauf die Functionen des provisorischen Aufnahms-Ausschusses übergehen.

6. Das laut §. 5 erwählte Comite der Creditinhaber beschließt über die von der Aufnahms-Commission eingeleiteten Zulassungen, und schlägt dem Verwaltungsrathe die Höhe der Creditbetheiligung einer jeden einzelnen Partei vor; auch macht dasselbe dem Verwaltungsrathe die im §. 77 der Statuten bezeichneten Vorschläge in Betreff der Beamten des Creditinhabers-Comite's.

7. Nach stattgefundenener Erledigung dieser Gegenstände eröffnet die Gesellschaft in Gemäßheit des 2. Hauptstückes der Statuten ihre Geschäfte.

8. Die Amtsdauer des bei der ersten Generalversammlung gewählten Verwaltungsrathes endigt bei dem Zusammentritte der von ihm einzuberufenden ordent-

lichen General-Versammlung im Beginne des Jahres 1854, welche zu einer neuen Wahl des Verwaltungsrathes in Gemäßheit der §. 31 und 33 der Statuten zu schreiten haben wird.

Ein Rechenschaftsbericht dieses Creditinstituts ist uns nicht zugegangen. Wir entnehmen dem „Bremer Handelsblatt“ nachstehende Angabe über den ersten Abschluß der Gesellschaft, welcher den Zeitraum vom 26. September 1853 bis Ende 1854 umfaßte. Es wurden bei der Anstalt 2105 Credite in dem Betrage von 33,758,245 Fl. G. M. nachgesucht, hiervon 1647 mit 22,372,700 Fl. bewilligt. Von diesen Crediten sind 190 im Betrage von 2,052,100 Fl. wegen nicht geleisteter Einzahlung in den Sicherstellungsfond, freiwilligen Austritt oder eingetretener Insolvenz gelöscht worden, so daß factisch Ende 1854 1457 Credite mit 20,320,600 Fl. bestanden. 1150 Theilhaber dieser Credite leisteten die entfallenden 5procentigen Beiträge mit 1,016,930 Fl. in den Sicherstellungsfond. Den Anforderungen dieser Creditinhaber wurden durch Escomptirung von 55,350 Stück Wechseln im Gesamtbetrage von 39,079,625 Fl. entsprochen, welche zum Theil bei der österreichischen Nationalbank reescomptirt wurden. In laufender Rechnung betrug die Einnahmen 6,711,680 Fl., die Rückzahlungen 5,920,980 Fl., daher Saldo per 31. Dezember 1850 790,700 Fl. welche sich auf 245 Centobesitzer repartiren. Der Escompte-Ertrag war . . . . . 627,914 Fl. und nach Abzug der Reescompte-Zinsen mit . . . . . 143,766 „

	484,148 „
Hierzu die Zinsen für die in k. k. Anweisungen angelegten Actien-	
Einzahlungsgelder . . . . .	35,953 „
Diverse kleine Einnahmen . . . . .	526 „
Gesammt-Erträgniß . . . . .	520,607 „

#### Ausgaben:

4% Zinsen des Actien-Capitals . . . . .	258,228 „
Niikosten, Spesen u. s. w. . . . .	53,378 „
bis 31. Dez. 1854 vergütete 4% Zinsen als Sicherstellungsfonds der Creditinhaber . . . . .	28,787 „
4% Zinsen der Gelder in laufender Rechnung bis 31. Dez. 1854	21,416 „
5% Zinsbetrag der im Betrage von 6,557,545 Fl. im Portefeuille unverfallenen Wechsel . . . . .	71,105 „
Uebetrag auf 155 . . . . .	1,201 „
Summa der Ausgaben . . . . .	434,115 „
Es ergeben sich also als Reinertrag . . . . .	86,512 „
Hiervon entfallen statutenmäßig 15% für den Reservefond der Theilnehmer und 5% für den der Actionäre, zusammen . . . . .	17,302 „
wonach verbleiben . . . . .	69,210 „
Hiervon ab Steuern . . . . .	17,850 „
bleiben . . . . .	51,360 „

zur Vertheilung an 9963 Actien. Nach Genehmigung der Bestimmung einer Super-Dividende von 1%, d. h. 5 Fl. für die Actie, gelangten 49,815 Fl. als Dividende zur Vertheilung und wurden 1544 Fl. auf 1855 übertragen.

An dem National-Anleihen von 500 Mill. Gulden theilhaftig die Gesellschaft im Betrage von 200,000 Fl. Bis zum Schlusse 1854 war dieselbe bei 37 Zahlungseinstellungen von Credit-Inhabern mit dem Betrage von 696,258 Fl. und bei 75 Fallimenten von Nicht-Creditinhabern mit 337,428 Fl. theilhaftig. Demnach hat sich die Nothwendigkeit nicht ergeben, den Creditinhabern eine Zuzahlung zum Sicherstellungsfond aufzuerlegen.

## Bilanz am 31. Dezember 1854.

Activa:	
Cassa-Vorrath . . . . .	442,107 fl.
Wechsel-Vorrath 11,676 Stück . . . . .	6,557,545 „
Effekten des Reservefonds . . . . .	1,500 „
Abzuschreibende Saldi für Vorauslagen . . . . .	15,764 „
Raten-Einzahlungen auf das 5% National-Anleihen von 1854 . . . . .	25,600 „
Schuld des Reservefond der Creditinhaber . . . . .	19,000 „
	7,062,398 „
Passiva:	
Betriebscapital durch 9963 Actien á 500 fl. . . . .	4,981,500 „
5% Beiträge zum Sicherstellungsfond der Creditinhaber . . . . .	1,616,030 „
Zu bezahlende 4% Zinsen herauf . . . . .	21,185 „
Saldi der laufenden Rechnungen . . . . .	790,700 „
Zu bezahlende 4% Zinsen hierauf . . . . .	3,306 „
Uebertrag der Zinsen unverfallener Wechsel, angenommener Ver- luste auf 15,780 fl. des National-Anleiheus u. s. w. . . . .	73,236 „
Bestand des Reservefond der Actionäre . . . . .	4,326 „
Einkommensteuer pro 1853/54 . . . . .	17,850 „
Actienzinsen und Dividenden . . . . .	152,720 „
Uebertrag . . . . .	1,545 „
	7,062,398 fl.

Nach Hübners Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik umfaßten die Geschäfte der Escomptegesellschaft bis Dezember 1855:

Creditgesuche . . . . .	3,034	
im Betrage von . . . . .	45,813,145 fl.	
Creditgewährungen . . . . .	2,174	
im Betrage von . . . . .	27,763,600 fl.	
Es war	1855	1856
die Zahl der haftenden Credit-Inhaber Ende Dezbr.	1317	1627
ihre Creditbetheiligung . . . . .	fl. 23,817,400	29,753,100
von diesen Crediten sind benützt . . . . .	1215	1547
mit . . . . .	„ 21,905,200	28,591,900
im Sicherstellungsfond der Theilnehmer liegen am Jahreschluß . . . . .	„ 1,153,940	1,469,500
den Creditinhabern wurden diskontirt Wechsel im Betrage von . . . . .	„ 57,543,898	61,795,483
Dieser Betrag vertheilt sich auf:		
Platzwechsel . . . . .	„ 32,513,163	30,664,450
Domicile . . . . .	„ 22,238,477	28,213,320
Credit-Erweiterungswechsel . . . . .	„ 2,728,434	2,786,701
Waaren-Depotwechsel . . . . .	„ 63,824	131,021
In laufender Rechnung betragen:		
die Einlagen . . . . .	„ 7,640,120	36,507,490
Rückzahlungen . . . . .	„ 7,900,680	28,212,340
das Gesamt-Erträgniß war . . . . .	„ 615,892	998,870
wobon Zinsen für die Actionäre . . . . .	„ 199,260	200,000
Verwaltung . . . . .	„ 48,543	66,250
andere Zinsen . . . . .	„ 78,763	285,492
Abschreibungen . . . . .	„ 6,191	5,905
Steuern . . . . .	„ 28,583	30,602
15 pCt. Gewinnquote für den Reserve- fond der Theilnehmer . . . . .	„ 31,444	35,228

5 pCt. dgl. für die Reserve der Actionäre	„	10,481	13,859
Zinsenübertrag . . . . .	„	66,239	135,384
Dividende . . . . .	pCt.	3	4
Ertrag von Zins und Dividende . . . . .	„	7	8
Bei Insolvenzen oder Fallimenten betheiligt war die Gesellschaft:			
		1855	1856
bei Credit-Inhabern . . . . .		50	33
mit . . . . .	Fl.	1,015,698	406,920
bei andern Firmen . . . . .		83	101
mit . . . . .	„	1,302,158	374,880

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. Februar 1856 wurde den Mitgliedern des Verwaltungsraths und des Comité's 10 % Tantieme bewilligt und die Beschlußfassung über gleichen Antrag auch für die Zukunft als regelmäßige Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung bestimmt. Die von der Finanzverwaltung für die in Conto-Courant bei der Gesellschaft liegenden Gelder bisher erhobene Zinssteuer wurde 1856 für die Zukunft erlassen. Die Nationalbank nahm die von der Gesellschaft discountirten Wechsel auch im Jahr 1856, nachdem sie den Discount auf 5 % erhöht hatte, noch à 4½ %. Die Escompte-Gesellschaft hat zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel im Jahre 1856 5 % für Gelder, welche bei ihr in Conto-Courant liegen, bewilligt. Sie nahm 1856 für Plagwechsel bis 6 Monat 6 %, für Domicile bis 6 Monat 6 %, von 4 bis 6 Monat 6½ %, für Crediterweiterungswechsel 6 %.

### Stand am 31. Dezember 1856.

#### Einnahmen.

Vortrag des am 31. Dez. 1855 unvertheilt gebliebenen Dividenden-			
Betrages 20 fl. F. . . . .		42	Fl.
Vortrag der Zinsen für die am 31. Dez. 1855 unverfallenen Wechsel		66,239	„
Escompte-Ertrag . . . . .		1,273,665	„
abzüglich Reescompte-Zinsen . . . . .		370,235	„
		903,430	„
Diverse Interessen und Gebühren . . . . .		8,526	„
Erträgniß des der Gesellschaft gehörigen Hauses . . . . .		7,488	„
Gewinn beim Verkauf von 37 Gesellschafts-Actien . . . . .		2,677	„
Steuerrückvergütungen aus frühern Verwaltungsjahren . . . . .		10,465	„
	Total-Einnahme	998,869	„

#### Ausgaben.

4% Zinsen des Actien-Kapitals . . . . .	200,000	Fl.
4% Zinsen des Sicherstellungsfonds der Creditinhaber . . . . .	51,633	„
4% und 5% Zinsen der Gelder in laufenden Rechnungen . . . . .	227,262	„
4% Zinsen des Reservefonds der Actionäre . . . . .	320	„
4% Zinsen des Reservefond der Creditinhaber . . . . .	277	„
5% Zinsen der Hausfag-Creditoren . . . . .	4,000	„
Befoldungen der Beamten und Diener, Kanzlei-Erfordernisse u. s. w.	66,250	„
Abschreibung für Vorkauslagen, Utensilien, Mobilien- und Actien-An-		
fertigungsfachen . . . . .	5,904	„
Einkommen- und Erwerbsteuer sammt Landes-Erforderungsbeiträgen		
und Communalzuschlägen . . . . .	30,662	„
Uebertrag der Zinsen der mit 31. Dez. 1856 unverfallenen Wechsel	135,384	„
	Total-Ausgabe	721,692
	Rein Erträgniß	277,173

Transport 277,173 fl.

hiervon ab:

15 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> für den Reservefonds der Creditinhaber von 234,850	. . .	35,227	„
5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> für den Reservefonds der Actionäre	. . . 277,173	. . . 13,858	„
		<u>49,086</u>	„

verbleiben 228,087 „

ab hiervon 10% Tantieme für den Verwaltungsrath und das Comité mit 22,808 „

verbleibt schließlich eine Dividende von 205,278 fl.  
zur Vertheilung an 1000 Aktien.

